



## Wegleitung zum Antrag auf Kindesrückführung

### Anwendbare Übereinkommen

Das **Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)** sowie das **Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ)** ermöglichen die Einleitung eines gerichtlichen Rückführungsverfahrens (vereinfachtes Rechtshilfeverfahren). Beide setzen voraus, dass Kinder von einem [Vertragsstaat des Übereinkommens](#), in dem sie ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hatten, **widerrechtlich** in einen anderen Vertragsstaat verbracht wurden oder dort zurückbehalten werden. Ist der aktuelle Aufenthaltsort der Kinder unbekannt, wird er jedoch in einem Vertragsstaat vermutet, kann die Zentralbehörde bei ihrem Auffinden helfen.

In den meisten Fällen kommt das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) und nicht das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) zur Anwendung. Das ESÜ setzt im Gegensatz zum HKÜ das Vorliegen einer behördlichen oder gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung voraus, die Antragsfrist beträgt nur 6 Monate (Verwirkungsfrist), es gilt kein Sachentscheidungsverbot und die Vollstreckbarerklärung ist an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Die nachfolgenden Informationen sind deshalb auf das HKÜ ausgerichtet.

Lassen Sie sich beim Ausfüllen und Zusammenstellen des Rückführungsantrags **von der Schweizer Zentralbehörde beraten**. Sie kann Sie insbesondere über das geeignete Vorgehen, das massgebliche Übereinkommen, die möglichen Kostenfolgen sowie den Verfahrensablauf informieren. Weitere Hinweise finden Sie in unserer [Broschüre](#).

### Voraussetzungen für einen Antrag

Jede Person oder Behörde, welche das **alleinige oder gemeinsame Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht** besitzt und dieses auch **tatsächlich ausgeübt** hat, kann einen Rückführungsantrag stellen (s. [Die elterliche Sorge seit dem 1. Juli 2014](#)). Auch die blosser Verletzung einer Ausreisebeschränkung kann ein widerrechtliches Verbringen darstellen.

Die betroffenen Kinder dürfen das **16. Altersjahr** noch nicht vollendet haben. Sie sind **ohne Einwilligung** des oder der Antragstellenden in einen Vertragsstaat des HKÜ verbracht oder dort zurückbehalten worden (zum Beispiel nach einem Verwandtenbesuch oder Ferienaufenthalt).

Sind alle Bemühungen für eine einvernehmliche Konfliktbeilegung gescheitert, sollte mit der Antragstellung nicht zu lange zugewartet werden. Wird das Rückführungsverfahren gestützt auf das HKÜ erst nach **Ablauf von 12 Monaten** beim zuständigen Gericht eingeleitet, und haben sich die Kinder bereits in ihrem neuen Lebensumfeld eingelebt, kann die Rückführung abgelehnt werden.

Der Rückführungsantrag kann bei der Schweizer Zentralbehörde, bei der ausländischen Zentralbehörde (mit Kopie an die Schweizer Zentralbehörde) oder auch direkt beim zuständigen Gericht am aktuellen Aufenthaltsort der Kinder eingereicht werden. Letzteres empfiehlt sich bei grosser Dringlichkeit (Gefährdungssituation, drohender Ablauf der 12-Monate-Frist), setzt jedoch meist den Beizug einer grundsätzlich kostenpflichtigen anwaltlichen Vertretung voraus.



**Wichtig:** Im Rahmen eines Rückführungsverfahrens wird lediglich über die Rückkehr der Kinder in den Staat ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts entschieden. Das Rückführungsgericht darf **keine Entscheidungen über die Elternrechte** (elterliche Sorge, Obhut, Aufenthaltsbestimmungsrecht) treffen, ausgenommen sind dringliche Kinderschutzmassnahmen. Die Eignung der Eltern zur Betreuung ihrer Kinder ist nur dann von Bedeutung, falls die Kinder bei ihrer Rückkehr einer schwerwiegenden Gefährdung ausgesetzt sind.

## **Ausfüllen des Formulars**

Füllen Sie ein Formular in der Amtssprache des Staates aus, in welchem sich die Kinder neu aufhalten oder vermutet werden. Ist dies keine Schweizer Amtssprache, füllen Sie zusätzlich ein Formular in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache aus. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Zentralbehörde. Ist der Aufenthaltsort der Kinder bekannt, geben Sie auf dem Deckblatt („Ersuchte Zentralbehörde [Land]“) den ausländischen Vertragsstaat an. Achten Sie bitte auf Vollständigkeit (Datum und Unterschrift!) und gute Leserlichkeit.

Bei Dringlichkeit, insbesondere bei Notwendigkeit von Schutzmassnahmen für die Kinder, können Sie Ihren Antrag vorgängig per E-Mail oder Fax übermitteln.

### **Zu Ziffer I**

Personenbeschreibungen und **neuste Portrait und/oder Ganzkörperfotos** der Kinder und ihrer mutmasslichen Begleit- oder Betreuungspersonen (soweit möglich per E-Mail) sind hilfreich und insbesondere bei unklarem oder unbekanntem Aufenthaltsort der Kinder unbedingt beizulegen.

Ausserdem sind Angaben unter Beilage allfälliger Belege erforderlich, wo die Kinder ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und seit wann.

### **Zu Ziffer III**

Die Zentralbehörde kann bei der **Suche nach vermissten Kindern helfen** und sie polizeilich zur Aufenthaltsfeststellung ausschreiben lassen (nicht jedoch ihre Begleitpersonen). Bei grosser Dringlichkeit kontaktieren Sie die Zentralbehörde.

### **Zu Ziffer IV**

Manche Staaten verlangen einen Beleg (E-Mail-Ausdruck oder eine sonstige Mitteilung), aus welchem hervorgeht, dass die Antragstellenden die Rückführung ihrer Kinder vergeblich eingefordert haben oder dass ihnen diese ausdrücklich verweigert wird. Soweit vorhanden, legen Sie bitte eine Kopie davon bei.

### **Zu Ziffer V**

Beruhet Ihr Antragsrecht auf dem Entscheid einer Verwaltungsbehörde (z.B. Kinderschutzbehörde), eines Gerichts (z.B. Eheschutz- oder Scheidungsurteil) oder einer rechtsgültigen Vereinbarung, legen Sie bitte eine **Kopie mit Rechtskraftbescheinigung** bei.

Geben Sie an, wie Sie Ihr Sorge- und Besuchsrecht zu den Kindern ausgeübt haben, insbesondere im Trennungsfall.



### Ziffer VI

Die Zentralbehörden können Sie zu möglichen, dringend erforderlichen **Schutzmassnahmen für Ihre Kinder** beraten, aber selber keine Massnahmen ergreifen und anordnen. Die Schweizer Zentralbehörde kann Ihre Gefährdungsmeldung an die ausländische Zentralbehörde weiterleiten oder, falls sich die Kinder derzeit in der Schweiz aufhalten, an die zuständigen Schweizer Behörden.

Da Rückführungsverfahren je nach Einzelfall und Aufenthaltsstaat sehr langwierig sein können, ist der regelmässige Kontakt zum zurückgebliebenen Elternteil für die Kinder von grosser Bedeutung. Falls dieser erschwert wird oder abgebrochen ist, schildern Sie die Art der Probleme. Zur **Aufrechterhaltung regelmässiger Kontakte** während des Verfahrens kann ein Ersuchen mit konkreten Vorschlägen an das Gericht weitergeleitet werden (Kontakte und/oder Besuche: wann, wo und wie oft, per Telefon, Skype, E-Mail, Facebook etc.).

### Ziffer VII

Bitte informieren Sie umgehend die Zentralbehörde, falls Sie nach Antragsstellung eine **für das Rückführungsverfahren relevante gerichtliche oder behördliche Entscheidung** erhalten.

Teilen Sie der Zentralbehörde auch sofort mit, falls Sie eine **Strafanzeige** erwägen oder bereits eingereicht haben.

### Zu Ziffer VIII

Die Erfahrung zeigt, dass das eigenverantwortliche Erarbeiten einer Konfliktregelung belastende, langwierige und teils kostspielige Rückführungsverfahren vermeiden hilft. Insbesondere können so die individuellen Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Kinder berücksichtigt und rasche, nachhaltige Lösungen gefunden werden.

Nicht alle Vertragsstaaten unterstützen die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Konfliktbeilegung mittels **Mediation und Vermittlungsverfahren**. Die Zentralbehörde kann dies und die möglichen Kosten für Sie abklären (s. [Broschüre](#) und [Leitfaden SSI](#)).

### Ziffer IX

Es kann die Organisation und den Vollzug einer angeordneten Rückführung für die Kinder sehr erleichtern, wenn Sie bereit sind, die Kinder entweder persönlich abzuholen oder durch eine ihnen vertraute Person abholen zu lassen.

### Zu Ziffer X

Erwarten Sie, dass zwecks Verhinderung einer Rückführung der Kinder schwerwiegende Vorwürfe gegen Sie erhoben werden könnten (z.B. häusliche Gewalt, Missbrauch, psychische Probleme, Suchtproblematik, Stalking, Verweigerung der Unterhaltszahlungen, etc.)? Nehmen Sie mit der Zentralbehörde Kontakt auf und besprechen Sie mit ihr, ob bereits im Antrag darauf Bezug genommen werden soll.

### Zu Ziffer XI

Das Antragsformular und alle Beilagen müssen von den Antragstellenden in die Amtssprache des Vertragsstaates, in welchem sich die Kinder neu aufhalten oder vermutet werden übersetzt werden. Um unnötige Übersetzungskosten und Verzögerungen bei umfangreichen Unterlagen zu vermeiden, klären Sie vorgängig bei der Zentralbehörde ab, welche Dokumente in welche Sprache übersetzt werden müssen.



## Informationen und Beratung

<p>BUNDESAMT FÜR JUSTIZ Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen Bundesrain 20 CH-3003 Bern</p>	<p>Tel. +41 58 463 88 64 Fax: +41 58 462 78 64 E-Mail : <a href="mailto:kindeschutz@bj.admin.ch">kindeschutz@bj.admin.ch</a></p>
---	--